

Die geheimen SDI-Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. März 1986 im Wortlaut

Obwohl die Regierungen der USA und der Bundesrepublik vereinbart haben, das Rahmenabkommen über die Bedingungen einer Teilnahme deutscher Firmen am Forschungsprogramm zur Strategischen Verteidigungsinitiative (SDI) strikt geheim zu halten, ist es der Kölner Zeitung „Express“ gelungen, den Wortlaut des Textes zu veröffentlichen. Wir dokumentieren nachstehend den Text beider Abkommen sowie Auszüge aus dem sog. „Side Letters“ der Unterhändler Perle und Schomerus. D. Red.

Gemeinsame Grundsatzvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (Wortlaut)

Einleitung

Im Verlauf ihrer Konsultationen bekräftigten die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die langjährige Zusammenarbeit ihrer Regierung, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen in den Bereichen der Indu-

Dokumente zum Zeitgeschehen

strie, Wissenschaft, Technologie und Sicherheit. In der Erkenntnis, daß die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit das Wachstum ihrer Volkswirtschaften fördert und ihre technologischen Kapazitäten und ihre Sicherheit stärkt, bekräftigen die Regierungen gewisse Grundsätze der Zusammenarbeit wie Meist-Begünstigung, freier Wettbewerb, Nicht-Diskriminierung und gemeinsame Sicherheitsinteressen. Diese Grundsätze sind unter anderem mit folgenden bestehenden zweiseitigen Abkommen niedergelegt:

- Dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954.
- Der Geheimschutz-Vereinbarung vom 23. Dezember 1960 mit Ergänzungen und den Verfahrens-Vorschriften mit besonderer Berücksichtigung des Geheimschutzes bei der Industrie vom 16. April 1970 mit Ergänzungen.
- Dem Vertrag vom 23. August 1973 über die gegenseitigen Unterstützungen ihrer Zollverwaltungen.

Sowie ferner in mehrseitigen Übereinkünften und Vereinbarungen, denen beide Regierungen als Vertragsparteien angehören.

Neue Herausforderung für diese Zusammenarbeit

Die moderne industrielle und technologische Entwicklung erfordert einen dynamischen Prozeß der Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Ausfuhr, sowie den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen. Die Regierungen werden insbesondere bestrebt sein, unter Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen den freien Austausch von Gütern, wissenschaftlichen Informationen und Technologien zwischen ihren beiden Ländern zu fördern. Sie werden bestrebt sein, die Wirksamkeit ihrer Ausfuhrgesetze, Bestimmungen und Verfahren zu steigern und dabei die mit ihnen verbundenen verwaltungstechnischen Belastungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Regierungen sollen im Geiste der bilateralen Zusammenarbeit bei der Ausübung ihrer Ermessensfreiheit ihre beiderseitigen Interessen berücksichtigen. Sie werden sich bemühen, Streitigkeiten in einer für beide Seiten befriedigenden Weise beizulegen. Die Regierungen sind der Auffassung, daß diese Zusammenarbeit gefördert werden muß und daß sie durch die Fortentwicklung und die Durchführung wirksamer Regelungen zum Schutze strategisch sensibler Technologien gesichert werden sollte.

Die Regierungen geben der Erwartung Ausdruck, daß mit der Vertiefung der für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie und Forschung eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Anwendung und Durchsetzung vereinbarter Beschränkungen, betreffend die Ausfuhr sensibler, ihre gemeinsame Sicherheit berührender Technologien an verbotene Bestimmungsorte, einhergehen wird. Zu diesem Zweck werden sie wirksame Schritte zur weiteren Verstärkung von Schutzmaßnahmen für sensitive Technologieunternehmen und auf diesem Gebiet bestehende Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften strikt anwenden und durchsetzen. Bei Mechanismen für die Förderung dieser Zusammenarbeit werden die Regierungen die genannten Grundsätze berücksichtigen. Die Regierungen erklären sich bereit, sich gegenseitig sowie ihren Unternehmen und Forschungseinrichtungen dabei zu helfen, einschlägigen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Zwecke, zu denen sie verabschiedet wurden, voll und ganz zu verstehen. Beide Regierungen erkennen an, daß die vorherige Unterrichtung der anderen Regierung über wichtige Entscheidungen oder Handlungen, die deren wesentlichen Interessen berühren, ein nützliches Mittel zur Erreichung gemeinsamer Ziele im Geiste der Zusammenarbeit darstellt. Die Regierungen werden rechtzeitig und auf angemessener Ebene, insbesondere in dringenden Fällen, in Konsultationen eintreten, um Meinungsverschiedenheiten in einer für beide Seiten befriedigenden Weise beizulegen. Dabei werden sie bestrebt sein, die für einen erfolgreichen Abschluß ihrer Konsultationen erforderlichen Schritt zu unternehmen.

Zur Erleichterung der Kommunikationen betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten Fragen der Zusammenarbeit erhält jede Regierung Sonderbeauftragte. Deren Aufgabe wird es sein,

die Bereiche festzulegen, die im Einklang mit den genannten Grundsätzen und Zielen gegebenenfalls von Zeit zu Zeit einer weiteren Klärung bedürfen. Zu diesem Zwecke sollen sich die Sonderbeauftragten regelmäßig treffen und bereit sein, kurzfristig zusammenzutreten, wenn dies von einer der beiden Regierungen gewünscht wird.

Die Konsultationen und sonstigen Mechanismen der Verständigung, wie sie in dieser Vereinbarung niedergelegt sind, lassen bilaterale oder internationale Konsultationsmechanismen, die den beiden Regierungen zur Verfügung stehen, unberührt.

Überprüfung

Die Regierungen werden nach Ablauf eines Jahres ihre Erfahrungen mit allen in dieser Vereinbarung behandelten Angelegenheiten überprüfen.

Gültigkeit für das Land Berlin

Diese gemeinsame Grundsatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin vorbehaltlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt. Unterzeichnet in Washington, D.C., 27. März 1986 für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Martin Bangemann. Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Weinberger.

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, handelnd im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, und dem Verteidigungsminister, handelnd im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, über die Beteiligung deutscher Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen an der Forschung im Zusammenhang mit der Strategischen Verteidigungsinitiative (Wortlaut)

1. Der Bundesminister für Wirtschaft handelnd im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

In Anbetracht der Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf das Forschungsprogramm zur Strategischen Verteidigungsinitiative, wie sie in ihren Erklärungen vom 27. März, 18. April und 18. Dezember 1985 zum Ausdruck gebracht hat,

und der Verteidigungsminister handelnd im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eingedenk dessen, daß er in dieser Eigenschaft verbündete Nationen förmlich einlud, sich an dem als strategische Verteidigungsinitiative bezeichneten Verteidigungs-Forschungsprogramm zu beteiligen,

in der Erwartung, daß eine solche Beteiligung zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität, zeitgerechten Durchführung und Kosteneffektivität dieser Forschung führen wird;

unter Bekundung des gemeinsamen Interesses beider Parteien an der Schaffung einer breiten Grundlage für eine möglichst umfassende Beteiligung deutscher Unternehmen und Forschungseinrichtungen und anderer Stellen, die sich am SDI-Forschungsprogramm beteiligen möchten;

in dem Wunsch, in diesem Zusammenhang wiederkehrende Verfahrens- und Sachfragen zu behandeln,

vereinbaren sie folgende Leitlinien:

2. Durchführung

Für die einzelnen SDI-Forschungsvorhaben werden gesonderte Projektverträge und gegebenenfalls andere Durchführungsvereinbarungen nach dieser Vereinbarung geschlossen. Diese Verträge und andere Durchführungsvereinbarungen sollen durch diese Vereinbarung erleichtert werden und mit ihr im Einklang stehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einer Durchführungsvereinbarung werden die Regierungen in Konsultationen eintreten, um diese Widersprüche auszuräumen.

3. Bestehende Übereinkunft

3.1 Diese Vereinbarung wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, den sonstigen Rechtsvorschriften der nationalen Politik und den internationalen Verpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt sowie seitens der Vereinigten Staaten unter Beachtung des amerikanisch-sowjetischen ABM-Vertrages von 1972. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Anwendung dieser Vereinbarung und geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften nationaler Politik und internationalen Verpflichtungen werden die Regierungen in Konsultationen eintreten, um diese Widersprüche auszuräumen.

3.2 Beide Regierungen kommen überein, bei der Ausarbeitung der besonderen Bestimmungen, die in Verträge über Forschungsvorhaben und andere Durchführungsvereinbarungen nach dieser Vereinbarung aufgenommen werden sollen, nach Möglichkeit auf bestehende Übereinkünfte zurückzugreifen. In diesem Zusammenhang gelten – soweit anwendbar – insbesondere die folgenden zwei Seiten der Übereinkünfte entsprechend.

3.2.1 Die Geheimschutz-Vereinbarungen vom 23. Dezember 1960 mit Ergänzungen und Verfahrensvorschriften mit besonderer Berücksichtigung des Geheimschutzes bei der Industrie vom 16. April 1970 mit Ergänzungen.

3.2.2 Die Vereinbarungen vom 17. Oktober 1978 über Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, Fertigung, Beschaffung und der logistischen Unterstützung von Wehrgerät.

3.2.3 Anhang 5 vom 6. Dezember 1983 zur Vereinbarung über Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Fertigung und Beschaffung und der logistischen Unterstützung von Wehrgerät (Grundsätze der Vertragsverwaltung).

3.2.4 Anhang 6 vom 6. Dezember 1985 zu der Vereinbarung über Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, Fertigung und Beschaffung und der logistischen Unterstützung von Wehrgerät (Abkommen über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Preiskosten-Prüfung bei Aufträgen für Verteidigungszwecke).

3.2.5 Das Abkommen vom 4. Januar 1956 zur Erleichterung des Austauschs von Patenten und technischen Erfahrungen über Verteidigungszwecke.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 „Verschlußsachen“: Informationen, die im Interesse der nationalen Sicherheit schutzbedürftig sind. Von den Vereinigten Staaten werden solche Informationen mit „top secret“, „secret“ und „confidential“ gekennzeichnet. Von der Bundesrepublik Deutschland mit „streng geheim“, „geheim“, „VS-vertraulich“ und „VS – nur für den Dienstgebrauch“.

4.2 „Technische Daten“: Informationen jeglicher Art einschließlich Erfindungen oder Entdeckungen, ob Patent hierbei oder nicht, die für Entwurf, Fertigung, Herstellung, Nutzung oder Nachbildung von Gegenständen oder Materialien genutzt bzw. für diese Zwecke aufbereitet werden können.

4.3 „Computer-Software“: Computer-Programme und Datenspeicher für Computer.

4.4 „Hintergrundinformationen“: Technische Daten und Computer-Software, die für ein konkretes Forschungsvorhaben notwendig oder nützlich sind, jedoch vor Beginn des Forschungsvorhabens oder außerhalb der Vorlagen.

4.5 „Vordergrundinformationen“: Technische Daten und Computer-Software, die im Laufe der Arbeiten auf Grund eines Vertrags oder eines bestimmten Forschungsvorhabens erzeugt werden einschließlich jeder Erfindung oder Entdeckung, ob patentierbar oder nicht, und die im Laufe der Arbeiten auf Grund des Vertrags oder Forschungsvorhabens entwickelt oder erstmals praktisch anwendbar gemacht worden sind.

4.5 „Eigentumsrechtlich geschützte Informationen“: Alle Hintergrund- oder Vordergrundinformationen, die als geistiges Eigentum privatrechtlich geschützt sind, sowie alle Informationen, die gewöhnlich vom Auftraggeber vertraulich behandelt werden, sofern sie nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen allgemein zugänglich oder von der übermittelnden Partei oder Dritten ohne eine Vereinbarung über die vertrauliche Behandlung schon einmal zugänglich gemacht worden sind.

4.7 „Deutsche Beteiligung“: Alle deutschen Gesellschaften, Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder andere Stellen, die vereinbarte SDI-Forschungsvorhaben durchführen, sei es auf Grund von Verträgen, Unter-Verträgen, Gemeinschaftsunternehmen, Partnerschaften oder auf anderem Wege. Im Sinne dieser Vereinbarung umfaßt der Begriff „mögliche deutsche Beteiligung“ auch Stellen, die sich um Verträge für SDI-Forschungsvorhaben bewerben oder solche aushandeln.

5. Mechanismen für Zusammenarbeit und Akquisition bei SDI-Forschung

5.1 Für das Zustandekommen einer Beteiligung am SDI-Forschungsprogramm können unterschiedliche Methoden gewählt werden. Darunter folgende:

5.1.1 Die Regierung der Vereinigten Staaten kann mit deutschen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Stellen unmittelbar Verträge abschließen. Die Regierung der Vereinigten Staaten schließt die Verträge in Übereinstimmung mit den amerikanischen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie ihren Verpflichtungen auf Grund dieser Vereinbarung.

5.1.2 Hauptauftragnehmer können Unter-Verträge mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Stellen in beiden Ländern schließen. Alle Unter-Verträge sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des jeweiligen Hauptvertrages zu vergeben.

5.1.3 Deutsche und amerikanische Unternehmen, Forschungseinrichtungen und andere Stellen können Gemeinschaftsunternehmen, Partnerschaften und andere Arten der Zusammenarbeit vereinbaren.

5.2 Diese Vereinbarung soll die Beteiligung deutscher Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen auf der Grundlage eines gerechten und echten Wettbewerbs erleichtern. Sie schließt andere gegenseitige vertragliche Regelungen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften und der Politik der beiden Regierungen nicht aus, wenn dies von deutschen Beteiligten gewünscht wird.

5.3 Vorbehaltlich der Beachtung der amerikanischen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der nationalen Politik und internationalen Verpflichtungen wird sich die Regierung der Vereinigten Staaten bemühen, es deutschen und amerikanischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Stellen zu ermöglichen, sich zu gleichen Bedingungen um Verträge, die im Rahmen dieser Vereinbarung gegeben werden, zu bewerben. Um eine solche wettbewerbliche Beteiligung zu erleichtern, verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten unter Mitarbeit der zuständigen deutschen Stellen – soweit dies geeignet und notwendig erscheint – deutschen

Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Stellen rechtzeitig alle für eine solche wettbewerbliche Beteiligung erforderlichen Informationen zu übermitteln.

5.3.1 Grundsätze und Verfahren der Auftragsvergabe stehen im Einklang mit der Vereinbarung von 1978 über die Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, Fertigung, Schaffung und der logistischen Unterstützung von Wehrgerät. Die Preis- und Kostenprüfung wird in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom Dezember 1985 über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Preis- und Kostenprüfung bei Aufträgen für Verteidigungszwecke durchgeführt.

5.3.2 Die US-Federal-Acquisitions-Regulation (FAR) und das Department of Defense Supplement (DFAR) enthalten Richtlinien für die Vergabe von Verträgen durch das amerikanische Verteidigungsministerium einschließlich der erforderlichen Information für den Nachweis des Preises für eine bestimmte Ware und Dienstleistung.

5.4 In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Beschaffung auf der Basis eines gerechten und echten Wettbewerbs, den in dieser Vereinbarung niedergelegten Bedingungen, den einschlägigen amerikanischen technischen Erfordernissen sowie der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel will die Regierung der Vereinigten Staaten alles in ihren Kräften stehende tun, um die Beteiligung zu erleichtern, so daß der Umfang der Beteiligung deutscher Firmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen den in Frage kommenden deutschen industriellen Forschungskapazitäten entspricht.

5.5 Im Hinblick auf die möglichen Folgeverträge wendet die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in gleicher Weise auf amerikanische und deutsche Auftragnehmer an.

6. Informationsaustausch und Rechte an geistigem Eigentum

6.1 In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der nationalen Politik und internationalen Verpflichtungen sowie vorbehaltlich der Rechte Dritter an geistigem Eigentum nutzen die Regierungen ihre Ermessensfreiheit zur Förderung der Zusammenarbeit. Die technischen Daten und Computer-Software, die für die Durchführung von Projektverträgen oder anderen Durchführungsvereinbarungen nach dieser Vereinbarung benötigt werden, werden den in Frage kommenden Beteiligten in Übereinstimmung mit solchen Verträgen und anderen geltenden Durchführungsvereinbarungen sowie im Einklang mit den einschlägigen Verfahren nach dieser Vereinbarung übermittelt. Für jeden Projektvertrag bzw. jede Durchführungsvereinbarung gelten folgende Bestimmungen:

6.1.1 Informationsaustausch: Soweit es diese Vereinbarung vorsieht und in Übereinstimmung mit den amerikanischen und deutschen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften und der nationalen Politik bemühen sich beide Regierungen zu einem effizienten Ablauf des Informationsaustausches beizutragen.

6.1.2 Besuche: Besuche werden in Übereinstimmung mit der Geheimschutz-Vereinbarung vom 23. Dezember 1960 mit Ergänzungen gehandhabt. Vor der Vereinbarung eines konkreten Vertrages oder einer anderen Durchführungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung werden Anträge beider Regierungen auf Besuchs-Genehmigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Durchführungsvereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren so rasch wie möglich bearbeitet. Nach Zustandekommen eines Vertrages oder einer anderen Durchführungs-Vereinbarung kann jede Regierung dem Regierungs- oder Auftragnehmer-Personal der anderen Seite eine Pauschal-Ermächtigung für weitere Besuche bei ihren Stellen und Auftragnehmern erteilen. Ist die Pauschalermächtigung erteilt, so können die Einzelheiten weiterer Besuche direkt mit der zuständigen Stelle bzw. dem jeweiligen Auftragnehmer abgesprochen werden.

6.1.3 Konferenzen: Vertreter der Regierungen und der Auftragnehmer beider Staaten erhalten die gleichen Möglichkeiten an Konferenzen, an denen teilzunehmen sie berechtigt sind und die

mit kooperativen SDI-Programmen und -Verträgen im Zusammenhang stehen, teilzunehmen. Zur Erleichterung der Teilnahme an solchen Konferenzen stellen die Regierungen sicher, daß diese Vertreter die für die Teilnahme an solchen Konferenzen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

7. Informationsschutz

7.1 Beide Regierungen erkennen die Gefährdung, die sich für ihre gemeinsame Sicherheit durch die Gefahr eines unbefugten Transfers von sensitiver SDI-Technologie an verbotene Bestimmungsorte ergibt. Sie kommen daher überein, im Einklang mit ihren nationalen Sicherheitsinteressen, Gesetzen und ihrer nationalen Politik alle notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um einen solchen unbefugten Transfer von sensitiver SDI-Technologie an verbotene Bestimmungsorte zu verhindern.

7.2 Als Verschlusssache eingestufte technische Daten- und Computer-Software, die auf Grund eines SDI-Projekt-Vertrages oder einer anderen Durchführungs-Vereinbarung auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauscht oder erzeugt werden, werden in Übereinstimmung mit der Geheimschutz-Vereinbarung vom 23. Dezember 1960 mit Ergänzung und den Verfahrensvorschriften mit besonderer Berücksichtigung des Geheimschutzes bei der Industrie vom 16. April 1970 mit Ergänzungen geschützt. Jede Regierung hat die Einstufungsbefugnis, für die Hintergrund-Informationen, die sie der anderen Regierung oder ihren Auftragnehmern nach Maßgabe dieser Vereinbarung übermittelt. Das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten gibt für jeden Vertrag und jede Durchführungsvereinbarung Anweisung, im Bezug auf die Einstufung. Ergeben sich Einstufungsfragen, die in dem Vertrag oder einer anderen Durchführungs-Vereinbarung nicht eindeutig geregelt sind, so können diese Fragen zwischen den Parteien des Vertrages oder der Durchführungs-Vereinbarungen erörtert werden. Die letztendliche Einstufungs-Befugnis für Vordergrundinformation liegt jedoch bei dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten.

7.2.1 Im Hinblick auf die Einstufung von Forschungsergebnissen als Verschlusssache stimmen beide Regierungen dabei überein, daß gewisse Informationen von unbefugter Offenlegung geschützt werden müssen. Beide Regierungen teilen jedoch auch die Auffassung, daß von der Einstufung als Verschlusssache kein übermäßiger Gebrauch gemacht werden und eine Einstufung nur erfolgen sollte, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß eine Offenlegung der betreffenden Information die nationale Sicherheit eines der beiden Länder beeinträchtigen würde.

7.3 Beide Regierungen werden alle ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Schritte unternehmen um zu verhindern, daß im Rahmen dieser Vereinbarung vertraglich übermittelte Informationen aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift offengelegt werden. Es sei denn, die andere Regierung und gegebenenfalls der Auftragnehmer, der die Information liefert, stimmen einer solchen Offenlegung zu.

7.4 Als Beitrag zu diesem erwünschten Schutz werden die Informationen, die die eine Regierung der anderen zugeleitet hat, als Verschlusssache in Übereinstimmung mit der Geheimschutz-Vereinbarung vom 23. Dezember 1960 mit Ergänzungen und Verfahrens-Vorschriften mit besonderer Berücksichtigung des Geheimschutzes bei der Industrie vom 16. April 1970 mit Ergänzungen gekennzeichnet entsprechend der angemessenen nationalen Verschlusssacheneinstufung; Oder falls es sich nicht um eine Verschlusssache handelt, wird auf die Tatsache hingewiesen, daß die Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vertraulich gegeben werden.

7.5 Nicht als Verschlusssache eingestufte vertraulich mitgeteilte Hintergrundinformationen werden in einer Weise gesichert, die ihren angemessenen Schutz vor unbefugter Offenlegung gewährleistet. Diese Informationen können nicht als Verschlusssache eingestufte technische Daten und Computer-Software umfassen, die den amerikanischen Ausfuhr-Kontrollgesetzen unterliegen. Sie werden so gekennzeichnet und geschützt, daß eine Wiederausfuhr oder Verbreitung, die mit den Bedingungen des Vertrages oder einer anderen Durchführungs-Vereinbarung nicht im Einklang steht ohne die Zustimmung der Informationen übermittelnden Regierung bzw. des Auftragnehmers verhindert wird.

7.6 Beide Regierungen sind bestrebt, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Durchführungsbestimmungen eine Politik zur Sicherung von Informationen zu vermeiden, die sich auf im Rahmen dieser Vereinbarung mitgeteilte Informationen rückwirkend auswirken würde.

8. Rechte an geistigem Eigentum und Nutzung der Informationen

8.1 Hintergrundinformation: Weitergegebene Hintergrundinformationen werden geschützt und dürfen ohne die Einwilligung des Eigentümers nicht für Zwecke benutzt oder weitergegeben werden, die nicht in dem Vertrag oder einer anderen Durchführungs-Vereinbarung festgelegt sind. Die Beteiligung an einem SDI-Forschungsvorhaben berührt das Eigentum- und Nutzungsrecht des Urhebers an diesen Informationen nicht.

8.2 Eigentumsrechtlich geschützte Informationen unterliegen den Rechten des Eigentümers und solchen Nutzungsrechten, wie sie zu Gunsten jeder Regierung und jedes Auftragnehmers erhoben werden können. Der Empfänger solcher Informationen hat vor Nutzung, vor Äußerung oder Weitergabe solcher Informationen an Dritte die Zustimmung desjenigen einzuholen, der die Information liefert.

8.3 Vordergrundinformation:

8.3.1 Eigentumsrechte an technischen Daten und Computer-Software, die im Rahmen von SDI-Forschungsverträgen entstehen, werden dem Auftragnehmer angeboten, der die technischen Daten und Computer-Software erzeugt hat. Es sei denn, die Regierung der Vereinigten Staaten sieht in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und Durchführungsbestimmungen in bezug auf das Recht am geistigen Eigentum etwas anderes vor für Verträge, die ausschließlich von ihr finanziert werden.

8.3.2 Deutsche Beteiligung: Deutsche Beteiligte können sich für eine Beteiligung an vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit SDI-Forschungsvorhaben entscheiden, die ausschließlich von den Vereinigten Staaten finanziert werden. In Übereinstimmung mit den amerikanischen Gesetzen und Durchführungsbestimmungen und unter Bestimmungen und Bedingungen, die nicht ungünstiger sind als solche für amerikanische Auftragnehmer verlangen derartige vertragliche Vereinbarungen normalerweise, daß die Regierung der Vereinigten Staaten uneingeschränkte Rechte an den im Rahmen von SDI-Verträgen erzeugten technischen Daten und Computer-Software erhält, das heißt lizenzgebührenfreie Rechte, diese Informationen ganz oder teilweise in jeder Weise und für jeden Zweck zu nutzen, zu vervielfältigen oder offenzulegen. Dies schließt das Recht des Auftragnehmers, von ihm erzeugte technische Daten und Computer-Software vorbehaltlich der besonderen Bedingungen des jeweiligen Vertrags und der geltenden Sicherheitsvorschriften zu nutzen, nicht aus.

8.3.3 Die Regierung der Vereinigten Staaten bemüht sich, in Übereinstimmung mit den Sicherheitsinteressen, Gesetzen und der Politik der Vereinigten Staaten sowie vorbehaltlich der Eigentumsrechte Dritter die Nutzung von Ergebnissen von nichtklassifizierten Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der SDI-Technologien für nichtmilitärische Zwecke zuzulassen.

8.3.4 Die Regierung der Vereinigten Staaten und die Bundesregierung werden sich nach Kräften bemühen, die Verhandlungen über die notwendigen Lizenzen, Lizenzgebühren und den Austausch von technischen Informationen mit ihren jeweiligen Unternehmen und anderen Inhabern solcher Rechte zu unterstützen.

8.3.5 Die Weitergabe von Forschungsergebnissen, die im Rahmen von SDI-Verträgen von Tochter-Unternehmen deutscher Muttergesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten gewonnen werden, wird vorbehaltlich der Beachtung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Politik der Vereinigten Staaten erleichtert.

9. Zusätzliche Informationen

In Anerkennung ihrer gemeinsamen Sicherheitsinteressen und zur Erleichterung der wirksamen Durchführung dieser Vereinbarungen werden das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten und des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland einen gegenseitigen Informationsaustausch in den beiden Seiten zu vereinbarenden Bereichen der SDI-Forschung durchführen. Darüber hinaus vereinbaren sie einen Know-how-Austausch in Bereichen der SDI-Forschung, die gegenseitig vereinbart und von ihnen als für die Verbesserung der konventionellen Verteidigung, insbesondere der Luftverteidigung, nützlich erachtet werden. Dieser Austausch wird in Übereinstimmung mit den geltenden amerikanischen und deutschen Gesetzen, den sonstigen Rechtsvorschriften und der nationalen Politik und den internationalen Verpflichtungen sowie den Eigentumsrechten Dritter erfolgen.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

10.1 Diese Vereinbarung, die in englischer und deutscher Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

10.2 Jede Regierung kann diese Vereinbarung außer Kraft setzen, indem sie dies der anderen Regierung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten mitteilt. Die Bestimmungen betreffen die Außerkraftsetzung eines konkreten Forschungsvorhabens und sind im einzelnen in den gesonderten Vereinbarungen für dieses Vorhaben enthalten.

10.3 Im Falle der Außerkraftsetzung dieser Vereinbarungen gelten die Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit von Informationen weiter.

Geschehen zu Washington D.C. am 27. März 1986. Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Martin Bangemann und für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Caspar Weinberger.

Briefwechsel zwischen den Delegationsleitern Schomerus und Perle über Einschränkungen des Osthandels (Auszüge)

Perle an Schomerus (17. März)

Lieber Lorenz,

... Damit die US-Seite die Maßnahmen voll verstehen kann, die Sie beabsichtigen, und um die Wirksamkeit Ihrer einheimischen Kontrollen über den Export sensibler Technologien zu stärken, wäre es sehr hilfreich, wenn Sie verschiedene Punkte detaillierter beschreiben können, als dies in der gemeinsamen Übereinkunft möglich ist.

Im einzelnen: Können Sie die Änderungen in der Struktur der deutschen Gesetze beschreiben, die Sie zur Verbesserung der Ausfuhrkontrollen vorschlagen wollen? Würde nach den Änderungen, die Sie vorschlagen wollen, der Transfer von durch das Cocom gesperrter Technologie ohne Genehmigung der Bundesregierung eine Verletzung der deutschen Gesetze darstellen? Welche Strafen würden in einem solchen Fall verhängt werden? Strebt die Bundesregierung nach dem neuen Gesetz ein Strafmaß an, das die notwendige Schärfe besitzt, um als starkes Abschreckungsmittel gegen unerlaubte Ausfuhren zu wirken?

Könnten Sie bitte auch die Maßnahmen schildern, die Sie zur verstärkten Durchführung des Cocom-Embargos zu ergreifen gedenken? Beabsichtigen Sie, den Personalstab für die Durchführungsaufgaben und für Lizenzüberprüfungen zu erweitern?

Wir meinen, daß die Zusammenarbeit zwischen uns, wie sie in Paragraph 3 der gemeinsamen Grundsatzklärung vorgesehen ist, durch eine Absprache erleichtert würde, daß wir uns gegenseitig auf bilateraler Basis konsultieren, um unsere jeweilige Einstellung zur Verhandlung der

Dokumente zum Zeitgeschehen

Cocom-Liste abzustimmen, bevor entscheidende Fragen auf der Cocom-Tagung in Paris zur Sprache gebracht werden. Wir hoffen, daß Sie damit einverstanden sind.

Ferner meinen wir, daß die in Paragraph 3 genannte Verpflichtung eine Vereinbarung umfassen sollte, wonach bis zum Abschluß der besagten dringenden Konsultationen keine Seite irreversible Maßnahmen trifft, welche die Konsultationen fruchtlos machen würden. Das heißt, wir wären beide bereit, in dringenden Fällen über einen angemessenen Zeitraum den Versand von Embargo-Gütern in einer Weise, die eine Rückholung unmöglich machen würde, nicht zuzulassen.

Was das Völkerrecht anlangt, so betrachtet die amerikanische Regierung die gemeinsame Grundsatzerklärung mehr als politische Verpflichtung denn als Rechtsdokument.

Schomerus an Perle (27. März)

Lieber Richard,
vielen Dank für Ihr Schreiben, das sich auf einige der Fragen bezieht, die wir nach Unterzeichnung der gemeinsamen Grundsatzvereinbarung noch weiter erörtern müssen. Zunächst darf ich Ihnen zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen einige Erklärungen geben. Wir arbeiten daran, die Überwachung von Embargo-Gütern bei deren Bewegungen innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Das schließt geeignete Maßnahmen hinsichtlich solcher Bewegungen nach, von und innerhalb Berlins ein.

Insbesondere beabsichtigen wir, für den Verkauf von Embargo-Gütern und -Technologien an gewisse Ausländergruppen eine Genehmigungspflicht einzuführen. Zu dieser Kategorie zählen Angehörige ausländischer diplomatischer oder konsularischer Missionen.

Ebenso planen wir eine Änderung der Bestimmungen für Transitgeschäfte mit Embargo-Gütern.

Überdies haben die zuständigen Stellen Diskussionen über eine Verschärfung der Strafen für Verletzungen der Ausfuhrkontrollgesetze aufgenommen. In diesem Zusammenhang prüfen wir auch Möglichkeiten einer Änderung der Beweislast . . .

Diese Gesetzesänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Parlament. Wir wurden kürzlich vom Bundestag ermächtigt, das mit Cocom und Exportkontrollfragen befaßte Personal im Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu erweitern.

Außerdem weise ich Sie darauf hin, daß folgende Behörden in den Bereichen Sicherheitspolitik und Ausfuhrkontrollen, Lizenzvergabe und Untersuchungen einen festen Mitarbeiterstab unterhalten: das Bundeswirtschaftsministerium, das Bundesfinanzministerium, das Außenministerium, verschiedene Zolldienststellen und 16 regionale Finanzämter. Insgesamt beschäftigen diese Behörden etwa 2500 Mitarbeiter verschiedener Dienstgrade und fachlicher Qualifikationen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß wir weiterhin gemeinsam daran arbeiten wollen, das Cocom zu einem noch wirkungsvolleren Instrument auszubauen und die tägliche Kooperation zwischen den Cocom-Mitgliedern zu verbessern. Wir wollen auch die Ergebnisse unserer bilateralen Gespräche über besondere Cocom-Angelegenheiten auswerten . . .

Ich stimme Ihrer Auslegung des Paragraphen 3 zu, vorbehaltlich natürlich der deutschen Gesetze und Bestimmungen.

Hinsichtlich des letzten Absatzes Ihres Schreibens erinnere ich, daß wir gemeinsame Konsultationen mit den anderen Verbündeten verabredeten. Die Bundesregierung wird das Dokument dann auf dem üblichen Verfahrenswege bearbeiten.